

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit -
der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtsjokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung stellt fest, die Gesellschaft sei zahlungsunfähig und beschliesst einstimmig:

1. Die Gesellschaft ist aufzulösen.
2. Die Gesellschaft hat zu diesem Zweck dem Konkursrichter des Bezirksgerichtes zu erklären, sie sei zahlungsunfähig und über sie sei der Konkurs im Sinne von Art. 191 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu eröffnen.
3. Die Gesellschaft hat den vom Konkursrichter angesetzten Kostenvorschuss zu leisten.
4. Die Gesellschaft besitzt kein Grundeigentum.

*[Oder: Die Gesellschaft ist Eigentümerin des folgenden Grundstückes:
]*

III.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft oder wenn eine solche nicht mehr besteht, ein von der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigter hat die Insolvenzerklärung der Gesellschaft beim Konkursrichter des Bezirksgerichtes abzugeben und diese Urkunde beizulegen.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....